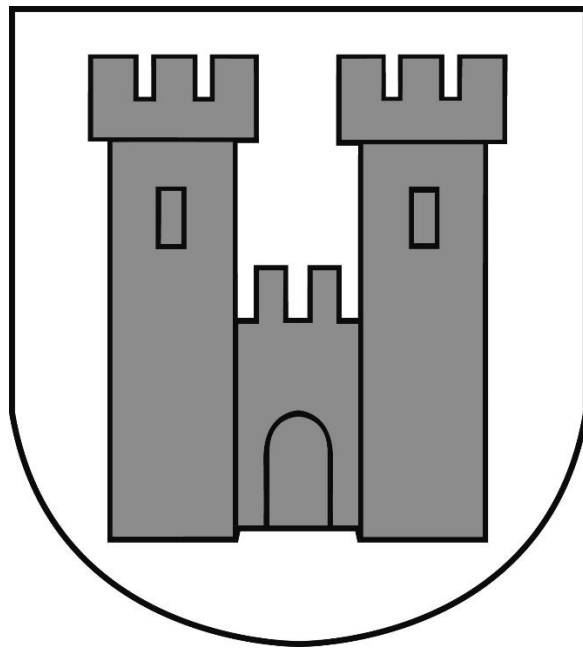


Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.



Reglement über die Spezialfinanzierung regionale Schiessanlage Brünnlisau

2018

1.12.25

Rechtsverhältnis

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Die Spezialfinanzierung regionale Schiessanlage Brännlisau bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für den Gebäudeunterhalt der regionalen Schiessanlage Brännlisau, welche sich im Eigentum der Gemeinden Erlenbach (8/15) und Wimmis (7/15) befindet.</p> <p>² Nötige Unterhaltsmassnahmen sind den Stockwerkeigentümern durch die Betreiber möglichst frühzeitig anzuzeigen.</p>
Betreiber	<p>Art. 2 ¹ Der Betrieb der regionalen Schiessanlage Brännlisau wird der Vereinigten Schützengesellschaft Brännlisau (VSGB) übertragen.</p> <p>² Die Betreiberin trägt sämtliche Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der schiesstechnischen Einrichtungen inkl. Trefferanzeige und Kugelfang sowie für Mobiliar und Einrichtungen in der Schützenstube.</p>
Äufnung Spezialfinanzierung	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde Erlenbach legt jährlich einen im Budget zu definierenden Betrag in die Spezialfinanzierung regionale Schiessanlage Brännlisau ein.</p> <p>² Die Betreiberin ist verantwortlich für die frühzeitige Meldung der budgetrelevanten Kosten für das jeweilige Folgejahr.</p>
Entnahme Spezialfinanzierung	<p>Art. 4 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung regionale Schiessanlage Brännlisau entspricht dem jährlichen Aufwand für den Gebäudeunterhalt.</p> <p>² Abschreibungen werden über das Konto 1610.3950.01 (Verrechnete Abschreibungen regionale Schiessanlage Brännlisau) verbucht. Dieser Betrag wird nicht der Spezialfinanzierung entnommen, sondern über den allgemeinen Haushalt der Gemeinde finanziert (Grund: obligatorische Schiesspflicht gemäss Art. 9 ff Verordnung Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst).</p>
Finanzierung	<p>Art. 5 ¹ Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde Erlenbach.</p> <p>² Die Stockwerkeigentümer tragen die Kosten für den Gebäudeunterhalt gemäss ihren jeweiligen Eigentumsanteilen. Die Gemeinde Erlenbach stellt der Gemeinde Wimmis ihren Anteil jährlich in Rechnung.</p>
Verzinsung	<p>Art. 6 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Reglement vom 3. Dezember 2005.</p>

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2017 bis am 29. November 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Erlenbach i. S. öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Erlenbach, 29. November 2017

Der Gemeindeverwalter:

Marc Zeller

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Erlenbach i. S. vom 29. November 2017 einstimmig angenommen.

Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Brügger

sig. M. Zeller

Andreas Brügger

Marc Zeller